

Seite 1

Der Businessplan

Seite 4

Abschlussgestaltung

Seite 5

Quellensteuer

Beilage

Sozialversicherungs-Kennzahlen

Der Businessplan



Wertvolles Führungsinstrument

Investoren und Banken, aber auch andere Interessierte fordern von Unternehmen sehr oft einen Businessplan. Doch was ist das genau und wo oder wann dient dieser dem Unternehmen? Der Businessplan ist eine systematische Darstellung der bisherigen sowie der geplanten Entwicklung einer Unternehmung oder eines Unternehmensteils. Er beinhaltet einerseits eine Standortbestimmung (wo stehen wir?), aber auch eine klare Definition der Geschäftsziele (wo wollen wir hin?). Zudem werden im Businessplan die konkreten Strategien und Massnahmen festgehalten, mit denen die definierten Ziele erreicht werden sollen. Mit Hilfe des Businessplans lassen sich in der Regel die unternehmerischen Aktivitäten für die kommenden drei bis fünf Jahre planen und schriftlich festhalten.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Gepflegtes Doppel-Einfamilienhaus

Baumacher 14, 6244 Nebikon

5½-Zimmer-Einfamilienhaus im ruhigen und kinderfreundlichen Einfamilienhausquartier, Baumacher 14, an sonniger und zentraler Wohnlage. Sehr gepflegte und gut erhaltene Liegenschaft mit schöner Gartenanlage und grosszügigem Umschwung.

Verkaufspreis: CHF 640'000**Wohnfläche:** ca. 125 m²**Baujahr:** 1986**Kontaktperson:** michael.schaerli@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 32

Mietobjekt



Exklusive Gartenwohnung mit traumhafter Aussicht

Sonnenbergstr. 7, 6052 Hergiswil

Die Wohnung liegt an sonniger Lage mit fantastischer Berg- und Seesicht. Der moderne und hochwertige Ausbau lässt keine Wünsche offen: Minergie, kontrollierte Wohnungslüftung, eigene WM und Tumbler und ein edler Doussie-Parkett sind nur einige der Vorzüge. Der grosszügige Umschwung (180 m²) steht zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Mietzins: CHF 3'400, exkl. NK**Wohnfläche:** 137 m²**Baujahr:** 2009**Kontaktperson:** pascal.hodel@truvag.ch**Telefon:** 041 818 78 25

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Website:

www.truvag.ch


Wann ist ein Businessplan sinnvoll?

Ein Businessplan wird häufig bei Start-up-Unternehmen, und zwar vor der Firmengründung erarbeitet. Einerseits werden so die vorhandenen Ideen zu Papier gebracht, andererseits dient der Businessplan als Entscheidungsgrundlage für Investoren und Banken. Oft werden auch bei Um- wie Neufinanzierungen oder bei Geschäftserweiterungen (neuer Bereich, neues Marktgebiet, etc.) Businesspläne verfasst. Die Erstellung eines solchen Plans ist die einmalige Chance, sich aktiv und intensiv mit der Unternehmung, der Geschäftsidee und dem Umfeld auseinanderzusetzen. So werden Risiken, aber auch Chancen und neue Ideen frühzeitig erkannt. Zudem kann anhand der definierten Ziele regelmässig überprüft werden, ob sich die Unternehmung auf dem richtigen Weg befindet. Richtig genutzt ist der Businessplan ein wertvolles Instrument für die Unternehmensentwicklung. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Aufbau eines Unternehmens oder ein grösserer Entwicklungsschritt erst dann wirklich durchdacht ist, wenn ein schriftliches Konzept vorliegt.

In vier Schritten zum Businessplan

1. Durchführung einer Standortbestimmung

Die aktuelle Situation der Unternehmung und das Umfeld werden mit konkreten, zielgerichteten Fragen analysiert. Daraus ergeben sich die Schlüsselfragen, die im Businessplan zu beantworten sind.

2. Entwicklung des Geschäftskonzeptes

Das Geschäftskonzept wird konkretisiert und auch für Drittpersonen verständlich dargestellt. Weiter wird es im Hinblick auf Marktchancen und Wirtschaftlichkeit geprüft. Dadurch können sich bereits erste Optimierungsmöglichkeiten ergeben, die im Geschäftsmodell zu berücksichtigen sind.

3. Verfassung des Businessplans

Die Ergebnisse der Standortbestimmung sowie das Geschäftskonzept werden nun zusammengetragen und gut verständlich ausformuliert. Je gründlicher die ersten beiden Schritte durchgeführt wurden, desto einfacher fällt dieser Schritt. Die verbalen Ausführungen sind auch zahlenmässig in sogenannten Planrechnungen abzubilden.

4. Umsetzung und Controlling

Um den grösstmöglichen Nutzen zu erzielen, werden in der Umsetzungsphase regelmässig Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. So können die Wirkung der Massnahmen sowie allfällige Abweichungen vom Zielkurs frühzeitig erkannt und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden.

Wie wird der Businessplan erstellt?

Ein Businessplan kann das persönliche Gespräch mit den Anspruchsgruppen (Banken, Investoren, Verwaltungsrat) niemals ersetzen. Er bildet aber die optimale Basis für solche Gespräche und dient als wichtige Entscheidungsgrundlage. Je nach Verwendungszweck und Adressat müssen beim Aufbau und Inhalt andere Schwerpunkte gesetzt werden. Bevor der Businessplan erstellt wird, sind deshalb die Ziele und die Empfänger klar zu definieren. Bei der Erarbeitung sollen alle relevanten Schlüsselpersonen der Unternehmung ihr individuelles Know-how und ihre Erfahrungen einbringen. Nur so entsteht ein aussagekräftiges Dokument.

Was muss bei der Erstellung beachtet werden?

Der Businessplan ist die Visitenkarte der Unternehmung. Es gilt, die folgenden Fehler zu vermeiden.

Nicht adressatengerecht: Die Adressaten erhalten oft nicht die für sie relevanten Informationen oder müssen diese mühsam zusammensuchen. Versetzen Sie sich in die Lage der Leser. Was wollen diese konkret wissen? Konzentrieren Sie sich auf diese Aspekte. Formulieren Sie im Businessplan auch klare Anträge, damit Ihre Absichten deutlich erkennbar werden.

Nicht nachvollziehbar: Oft wird zwischen Tatsachen, Annahmen und Interpretation nicht klar unterschieden. Fakten und Wunschdenken werden so miteinander vermischt und der «rote Faden» geht verloren. Belegen Sie Fakten mit Statistiken und vorhandenen Unterlagen. Achten Sie darauf, dass Ihre Argumentationen logisch sind und auf Fakten basieren. Vermischen Sie niemals Hoffnung und Realität.

Innere Widersprüche: Im Businessplan werden oft widersprechende Aussagen gemacht. Widersprüche können am einfachsten vermieden werden, wenn das Dokument nur durch einen Autor verfasst und anschliessend durch alle im Projekt involvierten Personen gegengelesen wird. Überprüfen Sie auch, ob Ihre Pläne mit den finanziellen Möglichkeiten abgestimmt sind.

Nicht verständlich: Oftmals sind Ansammlungen von Fach- oder Branchenausdrücken enthalten, welche nirgends erklärt werden. Verwenden Sie eine einfache, klare Sprache. Aussagekräftige Grafiken mit kurzen Kommentaren sind häufig viel wirkungsvoller als lange Texte.

Zu umfangreich: Häufig enthalten Businesspläne Inhalte, die zwar interessant, im Gesamtkontext aber unwesentlich sind. Es kann sinnvoll sein, Zusatz- und Detailinformationen mitzuliefern. Diese gehören übersichtlich zusammengefasst in den Anhang. Auch hier gilt der Grundsatz: Weniger ist

mehr! Die Herausforderung liegt darin, alle entscheidenden Bereiche kurz und prägnant abzudecken.

Fehlerhafte Rechtschreibung: Viele Rechtschreibfehler beeinträchtigen den Gesamteindruck. Verwenden Sie die auf Ihrem Computer vorinstallierte Rechtschreibprüfung und lassen Sie das fertige Dokument von einer sprachlich versierten Person durchlesen. Achten Sie auf ein schlichtes aber ansprechendes Layout.

Wie ist der Businessplan strukturiert?

Für die Erstellung des Businessplans gibt es verschiedene Vorlagen mit unterschiedlicher Strukturierungstiefe. Bei KMU werden die zu behandelnden Themen je nach Verhältnissen und Bedürfnissen gruppiert und teilweise zusammengefasst. Nachfolgend eine für KMU mögliche Struktur, wobei es hier nicht richtig oder falsch gibt.

Inhaltsverzeichnis des KMU-Businessplans

1. Zusammenfassung (Management Summary)

- Für eilige Leser (maximal zwei Seiten)

2. Ausgangslage

- Bisherige Entwicklung (bei bestehender Firma)
- Beschrieb der neuen Unternehmung (Firmenname, Rechtsform, Eigentümer, Schlüsselpersonen, Standort, Infrastruktur, Organisation, Führungs- und Personalkonzept, Produktionskapazität, Logistik, etc.)
- Tätigkeitsgebiete, Produkte und Dienstleistungen (Leistungsgestaltung, Produktpalette, Lebenszyklen der Produkte, Forschung und Entwicklung, Innovation, evtl. Patent- und Markenschutz, etc.)

3. Philosophie und Strategie

- Leitidee und Unternehmensphilosophie
- Strategische Massnahmen basierend auf Stärken/Schwächen und Chancen/Gefahren
- Preisfindung, Qualitätssicherung, etc.

4. Marktbeurteilung und Marktbearbeitung

- Markt und Branche (Marktanalyse, Marktbeurteilung, Trends und Prognosen, Kundenbedürfnisse, Mitbewerber, eigene Marktposition, etc.)
- Kunden (Zielmärkte: Wer sind unsere Kunden und wie sprechen wir diese an?)
- Erfolgsfaktoren (definieren und kommunizieren)

5. Finanzielle Angaben

- Investitionen, Finanzierung, Liquidität
- Plan-Erfolgsrechnung, Plan-Mittelflussrechnung und Plan-Bilanz mit Kommentar

6. Risikoanalyse

- Externe und interne Risiken
- Worst-Case-Szenarien

Anhang: Zusatz- und Detailinformationen

Fazit

Der Businessplan dient in erster Linie dem Unternehmer und zwingt diesen zur Planung der Unternehmenszukunft. Die Erstellung erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit der Unternehmung sowie deren Umfeld und ermöglicht das frühzeitige Erkennen von Risiken und Marktchancen. Das schriftliche Festhalten der Vorstellungen und Ziele macht diese verbindlich und ermöglicht eine Überprüfung der Zielerreichung. Abweichungen werden so frühzeitig erkannt und Korrekturmassnahmen können eingeleitet werden.

Der Businessplan bringt den grössten Nutzen, wenn er nicht in einer Schublade schlummert, sondern als **dynamisches Führungsinstrument** periodisch hinterfragt und aufgrund der neusten Daten und Erkenntnisse aktualisiert wird.

Möchten auch Sie von den Vorteilen des Businessplans profitieren? Gerne begleiten und unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung.

Autoren:



Andreas Thommen
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Luzern



Victor Kopp
dipl. Treuhandexperte
Truvag Willisau

Abschlussgestaltung

Vorgehen

Bei der Erstellung der Jahresrechnung kommt der Abschlussgestaltung eine bedeutende Rolle zu. Zentrale Themen sind die Steueroptimierung sowie die Definition der Lohn- und Dividendenbezüge. Nur wenn der Unternehmer die handelsrechtlich zulässigen Möglichkeiten kennt, kann er diese auch nutzen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind von der konkreten Situation und von der Rechtsform der Unternehmung abhängig. Bereits während des Geschäftsjahres sind erste Überlegungen im Hinblick auf den Jahresabschluss anzustellen, zum Beispiel bezüglich des Zeitpunkts von Investitionen. Bei der Erstellung der Jahresrechnung ist in einer ersten Phase ein Geschäftsabschluss nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erstellen. Dies bedeutet, dass die stillen Reserven aus dem Vorjahr unverändert übernommen werden, so dass der tatsächliche Geschäftsgang und die Finanzlage verlässlich beurteilt werden können. Erst in einem zweiten Schritt wird die Abschlussgestaltung vorgenommen.

Steueroptimierungen

Die Steuern stellen für erfolgreiche Unternehmer einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Die Steuerbelastung auf das Minimum zu reduzieren, ist deshalb absolut legitim. Die folgenden Gestaltungsmöglichkeiten beziehen sich auf den Kanton Luzern. Da unterschiedliche Gesetzesbestimmungen zur Anwendung gelangen, sind abweichende Regelungen in anderen Kantonen möglich.

Die Abschreibungen können linear vom Anschaffungswert oder degressiv vom Buchwert vorgenommen werden. Bei grösseren Investitionen können die erwähnten Abschreibungsmethoden das Jahresergebnis unterschiedlich beeinflussen. Die maximal zulässigen Abschreibungssätze werden jeweils von der Eidg. Steuerverwaltung festgelegt. Bei den mobilen Sachanlagen können im Anschaffungsjahr sogenannte Sofortabschreibungen auf den Promemoria-Franken vorgenommen werden. In einem beschränkten Rahmen besteht zusätzlich die Möglichkeit von Abschreibungen im Einmalerledigungsverfahren.

Die Bildung von Rückstellungen ist möglich, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Dies gilt insbesondere für allfällige Folgekosten aus der unternehmerischen Tätigkeit, zum Beispiel für Garantie- und Haftungsrisiken oder hängige Prozesse. Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten sind steuerlich nicht zulässig. In gewissen Fällen (zum Beispiel für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder Grossreparaturen bei Liegenschaften) werden diese aber bis zu einer bestimmten Höhe toleriert. Als Rückstellungen gelten auch Wertberichtigungen von Vermögenswerten. Das Risiko

aus gefährdeten Debitorenguthaben kann mittels Delkredere (Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen) abgedeckt werden. Auf dem WIR-Bestand ist eine pauschale Rückstellung von 20 % des Nominalwertes zulässig und die Vorräte können bis zu einem Drittel unter den Einstandswerten bilanziert werden (sogenannter Warendrittel).

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Einzahlung von Arbeitgeberbeitragsreserven bei der Pensionskasse sind möglich.

Verlustverrechnung

Das Steuergesetz sieht vor, dass der Reingewinn der aktuellen Steuerperiode mit den Verlusten aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren verrechnet werden kann. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass steuerlich verrechenbare Verlustvorträge nicht ungenutzt verjähren.

Lohn- und Dividendenpolitik

Zur Abschlussgestaltung gehört ebenfalls die optimale Planung der Lohn- und Dividendenbezüge. Die Dividendenzahlungen werden privilegiert besteuert und unterliegen nicht den Sozialversicherungen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass zwischen Lohn und Dividende kein offensichtliches Missverhältnis vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auch die private Finanz-, Vorsorge- und Steuerplanung des Unternehmers in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Schlussfolgerung

Die Abschlussgestaltung eröffnet interessante Möglichkeiten für eine optimale Gewinn- und Steuerplanung. Es lohnt sich, diese Möglichkeiten in einem mittelfristigen Kontext und unter Einbezug der privaten Finanz- und Vorsorgeplanung des Unternehmers bzw. Firmeninhabers zu nutzen. Die Truvag-Fachleute unterstützen Sie gerne dabei.

Autoren:



Thomas Dahinden
dipl. Treuhandexperte
Truvag Sursee



Roger Studer
dipl. Treuhandexperte
Truvag Reiden

Quellensteuer und Sozialversicherungen

Die Arbeitswelt befindet sich in einer «Internationalisierungs-Phase» respektive die Mobilität der Arbeitnehmer wird immer grösser. Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten stellt sich die Frage, **wo die Einkünfte zu versteuern** sind. Auch betreffend Unterstellung bei den Sozialversicherungen ergeben sich Fragen. So kann es vorkommen, dass der Besteuerungsort nicht identisch mit dem Ort der Unterstellung bei den Sozialversicherungen ist!

Ausländische Mitarbeiter, welche nicht im Besitz der **Niederlassungsbewilligung** (C-Ausweis) sind, jedoch in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit der Quellenbesteuerung. Ein monatlicher Abzug direkt vom Lohn beim Arbeitnehmer ist die Folge daraus. Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung und Entrichtung der Quellensteuer (korrekter Tarif, Abzug der Quellensteuer, etc.). Je nach Zivilstand, Konfession, Doppelverdiener/Alleinverdiener, Anzahl Kinder, etc. ist der Quellensteuertarif (z.B. Tarif A, Tarif C, etc.) und somit der Abzug unterschiedlich.

Die **Quellensteuertarife** beinhalten u.a. pauschalisiert folgende Abzüge: AHV/IV/ALV-Beiträge, BVG-Beiträge, Berufsauslagen, Kinderabzug, Versicherungsabzug, etc. Nicht berücksichtigt im Quellensteuertarif sind u.a. folgende individuelle Abzüge: Einzahlungen Säule 3a, BVG-Einkäufe, Weiterbildungskosten, Alimentenzahlungen, Wochenaufenthaltkosten, etc. Mittels «Tarifkorrektur» hat nun die quellensteuerpflichtige Person jährlich die Möglichkeit, bis spätestens **31. März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Steuerverwaltung am Wohnort des Arbeitnehmers das Formular «Tarifkorrektur» bzw. Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer einzureichen.

Beispiel: Dieter Müller, wohnhaft in München, verheiratet, 2 Kinder, mit Einzahlung in die Säule 3a, arbeitet im Jahr 2012 bei der Firma Quelle AG in Luzern. Unter der Woche bewohnt er ein Studio in Luzern und kehrt regelmässig an den Wochenenden zu seiner Familie nach München zurück.

Dieter Müller kann bis 31. März 2013 bei der Dienststelle Steuern Luzern mit dem Formular **Antrag um teilweise Rückerstattung der Quellensteuer** (sogenannte Tarifkorrektur) für das Jahr 2012 einreichen:

- 1) Abzug Einzahlung Säule 3a
- 2) Mehrkosten für Auslagen Studio in Luzern
- 3) Reisekosten am Wochenende von Luzern nach München

Seit 1. Juni 2002 ist zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) das **Personenfreizügigkeitsabkommen** (genannt FZA) in Kraft, welches u.a. die Bestimmungen über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit (Leistungen bei Alter, Invalidität, Tod, Unfall,

Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Familienzulagen) zwischen der Schweiz und der EU regelt. Als Grundlage dazu dienen die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009. Diese Verordnungen zusammen mit dem FZA CH-EU sind bezüglich Versicherungsunterstellung dann anwendbar, wenn eine Person im Gebiet der EU oder der Schweiz arbeitet und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz hat. Grundsätzlich ist nur ein Staat für die Beitragspflicht in allen Versicherungszweigen zuständig, auch wenn eine Person in mehreren Staaten arbeitet. Es gilt das sogenannte **Erwerbortsprinzip**. So unterliegt ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland, welcher für seinen CH-Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet, den schweizerischen Sozialversicherungen.

Bei unselbständiger Tätigkeit für den gleichen Arbeitgeber in verschiedenen Staaten gilt die sogenannte **«25-Prozent-Regel»**, d.h. die Unterstellung erfolgt im Wohnstaat des Arbeitnehmers, sofern die Person dort zu mindestens 25 Prozent erwerbstätig ist. Falls diese Grenze nicht erreicht wird, erfolgt die Unterstellung am Sitz des Arbeitgebers. Werden gleichzeitig eine unselbständige und eine selbständige Tätigkeit in mehreren Staaten ausgeführt, so erfolgt die Versicherungsunterstellung am Ort, wo die unselbständige Tätigkeit ausgeführt wird.

Beispiel: Dieter Müller, wohnhaft in München, ist im Jahr 2012 Verwaltungsrat bei der Quelle AG in Luzern und in Deutschland selbständigerwerbend.

Dieter Müller unterliegt mit den gesamten Einkünften inkl. des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit aus Deutschland den Sozialversicherungen der Schweiz, obwohl er in Deutschland nicht pflichtversichert wäre!

Gerne unterstützen wir Sie bei den korrekten und fristgerechten Deklarationen der Quellensteuer und helfen Ihnen, das Sparpotenzial auszuschöpfen. Die Anstellung von ausländischem Personal erfordert Spezialwissen, um spätere unliebsame und «teure» Überraschungen zu vermeiden. Fragen Sie uns.

Autoren:



Urs Koller
Treuhänder FA
Truvag Sursee



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

Bezugssteuer bei der Mehrwertsteuer

Die Bezugssteuer verhindert einen Wettbewerbsnachteil des inländischen Leistungsanbieters gegenüber seinem ausländischen Konkurrenten. Daher ist es gerade in der heutigen Zeit wichtig, dass diese auch korrekt abgewickelt wird. Dieser Artikel zeigt auf, wie konkret vorzugehen ist.

Leistungsanbieter

Als Erstes ist zu prüfen, ob es sich um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland handelt und ob dieses im Inland registriert ist. Liegt der Sitz im Inland oder ist die Firma im MWST-Register der Schweiz registriert, ist keine Bezugssteuer abzurechnen.

Ort der Leistung

In einem zweiten Schritt gilt es zu ermitteln, ob die Leistung im Inland erfolgte und somit steuerpflichtig ist. Dabei kommen folgende Prinzipien zur Anwendung:

- a) Erbringerortsprinzip: Sitz des Rechnungsstellers, Bsp. Leistungen am Menschen / von einem Reisebüro
- b) Ort der gelegenen Sache: Bsp. Liegenschaften / Beherbergung / Bearbeitung und Einbau von Gegenständen
- c) Tätigkeitsortsprinzip: Bsp. Gastgewerbe / Unterricht / Unterhaltung / Kultur / Sport / Reparaturen
- d) Bestimmungsortsprinzip: Bsp. Entwicklungshilfe
- e) Empfängerortsprinzip: Bsp. Dienstleistungen

Werden Datenträger ohne Marktwert eingeführt, so unterliegen diese inkl. der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte der Bezugssteuer.

Ist die Lieferung/Leistung von der Steuer ausgenommen, befreit oder bereits mit der Einfuhrsteuer abgerechnet, unterliegt sie nicht der Bezugssteuer.

Leistungsbezüger

Handelt es sich beim Leistungsbezüger um ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, hat dieses sämtliche Leistungsbezüge unter Ziffer 381 zu deklarieren. Je nach Steu-

erpflicht kann in den Ziffern 400/405 die Vorsteuer wieder geltend gemacht werden.

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Leistungsbezüger (z.B. Privatpersonen, Schulen, Kleinunternehmen) sind bezugssteuerpflichtig, wenn die Dienstleistungen (inkl. Datenträger ohne Marktwert) und Lieferungen im Kalenderjahr CHF 10'000 übersteigen. Bei Lieferungen müssen sie zusätzlich von der Behörde vorgängig, schriftlich über die Bezugssteuerpflicht orientiert worden sein. In diesem Fall haben sie sich spätestens 60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich bei der ESTV zu melden.

Fazit

Bestehen beim Bezug von Leistungen oder Datenträgern aus dem Ausland Unklarheiten, melden Sie sich am besten bei Ihrem Treuhänder. Er unterstützt Sie gerne bei der korrekten Deklaration.

Gratulation zum Prüfungserfolg



Die permanente Weiterbildung unserer Mitarbeitenden trägt massgeblich zu unserem Geschäftserfolg bei. So hat diesen Herbst **Yannick Frauenknecht** die Ausbildung zum **Treuhänder mit eidg. Fachausweis** erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren zu diesem Prüfungserfolg ganz herzlich und freuen uns, von seinem erweiterten Know-how bei der täglichen Arbeit profitieren zu dürfen.

Autor:



Reto Zellweger
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen